

Hubarbeitsbühnen

Nur ausgebildet in die Höhe

Wer Hubarbeitsbühnen nutzt, muss sich der Risiken bewusst sein, die mit deren Einsatz verbunden sind.

Diese Risiken beim Umgang mit Hubarbeitsbühnen betreffen nicht nur die bedienende Person selbst, sondern auch die in der näheren Umgebung der Bühne arbeitenden Menschen. Deshalb muss das Bedienpersonal für seine Aufgabe besonders geschult und ausgebildet sein. Das Wissen zum Thema vermittelt unter anderem der neue DGUV Grundsatz 966 „Ausbildung und Beauftragung der Bediener von Hubarbeitsbühnen“. Dieser fasst die Ausbildungsinhalte erstmals auf nationaler Ebene zusammen und ist als anerkannte Regel der Technik - ohne Gesetzescharakter - zu verstehen. Zudem verleiht er verantwortlichen Personen eine gewisse Rechtssicherheit, wenn sie die beschriebenen Vorgaben eingehalten haben.

Gefahren werden unterschätzt

Technisches Versagen spielt beim Einsatz von Hubarbeitsbühnen als Unfallursache nur eine kleine Rolle. Vielmehr führen die nicht bestimmungsgemäße Verwendung, Bedienungsfehler und unsichere Aufstellung zu schweren und tödlichen Unfällen. Statistisch ausgedrückt: Nur fünf Prozent der Unfälle gehen auf technisches Versagen, zehn Prozent auf organisatorische Fehler und 85 Prozent auf persönliches Fehlverhalten der Bediener zurück. Die Gefahren beim Umgang mit fahrbaren Hubarbeitsbühnen werden also sehr oft unterschätzt.

Häufig unterschätzt:
die Gefahren beim
Umgang mit
Hubarbeitsbühnen



Auch die Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM) hat sich dieses Themas angenommen. In ihren Bildungsstätten findet beispielsweise regelmäßig das Seminar „Sicherer Umgang mit Hubarbeitsbühnen“ (BHA) statt, dessen Inhalt und Ablauf natürlich den Anforderungen der BGG 966 entsprechen.

Die theoretischen Ausbildungsinhalte definiert die BGG 966 wie folgt:

- Rechtliche Grundlagen und Regeln der Technik
- Aufbau, Funktion und Einsatzmöglichkeiten verschiedener Bauarten
- Betrieb allgemein
- Übernahme und Transport der Maschine
- Aufstellung und Inbetriebnahme der Maschine am Arbeitsort
- Arbeiten mit der Maschine
- Prüfung
- Unfallgeschehen
- Sondereinsätze

Die praktischen Ausbildungsinhalte der BGG 966 sind:

- Einweisung an der Hubarbeitsbühne
- Arbeitstäglige Sicht- und Funktionsprüfung
- Standsicherer Aufbau
- Standsicheres Verfahren
- Einüben der Steuerungsfunktionen
- Einüben der Funktion des Notablasses

Die Ausbildung ist durch eine theoretische und praktische Prüfung abzuschließen.

Ausbilder müssen qualifiziert sein

Entscheidend ist aber nicht nur, dass die Schulung den Bediener mit wichtigen Informationen zum Umgang mit fahrbaren Hubarbeitsbühnen ausstattet. Vielmehr müssen alle Beteiligten ihren Pflichten mit hohem Verantwortungsbewusstsein nachkommen. Über die beschriebenen Inhalte hinaus macht der neue Grundsatz auch Angaben zur Qualifikation der Ausbilder. Diese müssen ausreichende Fachkenntnisse und praktische Erfahrungen im Umgang mit fahrbaren Hubarbeitsbühnen mitbringen. Außerdem müssen sie die einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften und Bedienungsanleitungen der einzelnen Maschinen kennen und Erfahrungen in der Erwachsenenqualifizierung vorweisen.

Kathrin Marquardt / Christian Zepp